

Richtlinie über die kurzzeitige Nutzung von Räumen und Flächen der Fachhochschule Erfurt und die Erhebung von Nutzungsentgelten (Raum- und FlächenRL)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Grundsätze	2
§ 2	Veranstaltungen und Nutzungsentgelt	3
§ 3	Verfahren	3
§ 4	Höhe und Fälligkeit des Nutzungsentgelts	3
§ 5	Rechte und Pflichten bei der Durchführung der Veranstaltung	4
§ 6	Haftung und Schadensersatz	5
§ 7	Rücktritt vom Vertrag und fristlose Kündigung	5
§ 8	Sonstige Bestimmungen.....	6
§ 9	Gleichstellungsbestimmung.....	6
§ 10	Inkrafttreten.....	6

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Fachhochschule Erfurt (FH Erfurt) verfügt über eine Vielzahl an Räumen für Forschung und Lehre. Deren Ausstattungen entsprechen den Erfordernissen einer modernen wissenschaftlichen Einrichtung und sorgen dafür, dass die FH Erfurt ihre Aufgaben als Hochschule bestmöglich umsetzen kann. Gleichzeitig sollen diese Räumlichkeiten und Flächen nachrangig auch externen Nutzenden insbesondere für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke zugänglich sein.
- (2) Die nachstehende Richtlinie macht die organisatorischen Rahmenbedingungen für eine Überlassung von Räumen und Flächen der FH Erfurt transparent und gibt Handlungsanweisungen für Beteiligte.
- (3) Die Räume, Gebäude und Grundstücke der FH Erfurt sind grundsätzlich für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) bestimmt.
- (4) Eine außerhochschulische Überlassung der aufgeführten Räume und Flächen ist auf Antrag und unter Beachtung der Regelungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation nur gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts möglich.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung besteht insbesondere dann nicht, wenn
 1. der reibungslose Lehr- und Forschungsbetrieb gefährdet wird,
 2. eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der FH Erfurt zu befürchten ist,
 3. die Veranstaltung oder ihre Themen einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen oder sich gegen die demokratische Grundordnung richten (z.B. Beleidigungen, Aufforderung zur Sachbeschädigung),
 4. die Veranstaltung oder ihre Themen, unbeschadet der Anerkennung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, zur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauung aufruft,
 5. die Veranstaltung oder deren Durchführung den ethischen Grundsätzen des § 2 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt widerspricht
 6. Rechtsverletzungen anderer Art oder Verstöße gegen diese Richtlinie zu erwarten sind,
 7. der Nutzende parteipolitische Veranstaltungen durchführen will,
 8. zwingende Sicherheitsvorschriften, insbesondere Bestimmungen des Gesetzgebers in den Sonderbauvorschriften, Vorgaben des Unfallversicherungsträgers oder die Brandschutzordnungen der FH Erfurt der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen,
 9. zu erwarten ist, dass während der Veranstaltung Hochschuleinrichtungen beschädigt werden oder
 10. negative Erfahrungen aus Veranstaltungen vergleichbarer Art oder derselben Veranstaltungsleitung aus der Vergangenheit vorliegen.
- (6) Die Raumvergabe für eine regelmäßige Nutzung von Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich über eine Dauer von einem Semester. In besonders begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

§ 2 Veranstaltungen und Nutzungsentgelt

- (1) Die Entgeltspflicht für die Nutzung von Räumen und Flächen der FH Erfurt richtet sich nach den haushalts- und beihilferechtlichen Bestimmungen sowie nach der Art der Veranstaltung:
 1. Für Veranstaltungen
 - a) von Hochschulmitgliedern und Hochschulangehörigen gemäß § 21 ThürHG im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 5 ThürHG,
 - b) der Studierendenschaft gem. § 81 Abs. 3 ThürHG,
 - c) von hochschulbezogenen Fördervereinen der FH Erfurt, sofern die Veranstaltungen einen Bezug zu Wissenschaft, Forschung und Lehre haben oder der Kommunikation dienen,entfällt das Nutzungsentgelt.
 2. Für Veranstaltungen von Mitgliedern der Hochschule, die im Rahmen genehmigter Nebentätigkeiten durchgeführt werden, richtet sich die Entgeltspflicht sowie die Höhe des Nutzungsentgelts nach den einschlägigen Vorschriften der Thüringer Hochschulnebenständigkeitsverordnung (ThürHNVO).
 3. Für alle übrigen Veranstaltungen, wie beispielsweise
 - wissenschaftliche Veranstaltungen, die nicht unter Abs. 1 Nr. 1 fallen (insbesondere Weiterbildungen, Tagungen, Projekte, Ausstellungen und Kongresse)
 - allgemeinbildende Veranstaltungen
 - kulturelle und ähnliche Veranstaltungen
 - private Veranstaltungen mit geschlossenem Teilnehmerkreiswird immer ein kostendeckendes Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgelts ergibt sich aus § 4 in Verbindung mit der jährlich angepassten Kalkulation.

§ 3 Verfahren

- (1) Anträge auf Überlassung von Räumen und Flächen sind schriftlich, spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der FH Erfurt, Dezernat Bau und Liegenschaften (DBL) einzureichen. Die Antragsformulare stehen auf der Internetseite der FH Erfurt zur Verfügung.
- (2) Über die Nutzung von Räumen und Flächen entscheidet der Dezernent DBL. In Zweifelsfällen entscheidet der Kanzler:dieKanzlerin unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Richtlinie.
- (3) Liegen für den gleichen Nutzungszeitraum mehrere Anträge vor, so sind Hochschulmitgliedern bei der Raumvergabe gegenüber Nicht-Hochschulmitgliedern vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Sofern eine Entgeltspflicht nach § 2 besteht, schließen die FH Erfurt und Nutzende nach Erstellung und Annahme eines Angebotes, eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung über die Raumvergabe.

§ 4 Höhe und Fälligkeit des Nutzungsentgelts

- (1) Für die Überlassung von Räumen und Flächen ist von den Nutzenden nach Maßgabe der in § 2 geregelten Fälle ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach der Raumart sowie dem Nutzungszeitraum zzgl. der ggf. anfallenden jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Die Höhe des Nutzungsentgelts wird auf Basis der Vollkosten des letzten abgeschlossenen Jahres und unter Berücksichtigung des Marktpreises jährlich überprüft und ggf. neu festgelegt. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. eines neuen Jahres.
- (3) Sonderleistungen, die außerhalb der betriebsüblichen Öffnungszeiten der FH Erfurt genutzt werden möchten, sind gesondert zu zahlen und werden den Nutzenden als Nebenkosten in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für zusätzlich benötigtes Wachpersonal oder außergewöhnliche Reinigungskosten. Die Kosten dafür werden im Angebot gesondert ausgewiesen.
- (4) Unabhängig von der tatsächlichen Nutzungszeit von Räumen wird eine Mindestnutzungsgebühr von 50,00 € zzgl. der ggf. jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
- (5) Nutzende erhalten nach der Veranstaltung eine Rechnung gemäß Angebot über die Höhe des Nutzungsentgelts zzgl. Nebenkosten und ggf. anfallender Umsatzsteuer mit Zahlungstermin. Schuldner ist der:die Nutzende (Antragsteller:in). Vor, während oder nach der Veranstaltung entstandene Mehraufwendungen sowie Sach- und Vermögensschäden werden gesondert abgerechnet. Dazu zählen z.B. Zeitüberschreitungen und Verschmutzungen über das normale Maß hinaus.

§ 5 Rechte und Pflichten bei der Durchführung der Veranstaltung

- (1) Nutzende sind berechtigt, die in der Nutzungsvereinbarung genannten Räume und Inventar zu dem genannten Zweck in der vereinbarten Zeit zu nutzen.
- (2) Darüber hinaus können Nutzende nach Unterzeichnung der Vereinbarung für die Veranstaltung ausschließlich an vorgegebenen Informationstafeln und Aufstellern der FH Erfurt werben. Die Einzelheiten dazu sind mit DBL abzustimmen.
- (3) Der:die Nutzende hat für erforderliche Genehmigungen und Anmeldungen der Veranstaltung selbst zu sorgen.
- (4) Der:die Nutzende übt während der Veranstaltung ein eingeschränktes Hausrecht aus und verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er:sie stellt eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen zur Verfügung und hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die vereinbarte Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird. Die Hausordnung der FH Erfurt ist verbindlich für jegliche Raum- und Flächennutzung. Weisungen des Hausrechts ausübenden Personals ist Folge zu leisten. Die Räume und das Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Hiervon hat sich der:die Nutzende bei der Übernahme zu überzeugen. Es ist auf die pflegliche Behandlung der Räume und des Inventars zu achten. Der:die Nutzende verlässt den Raum als Letzter, nachdem unmittelbar nach der Veranstaltung alle von ihm:ihr angebrachten Hinweise und Werbemittel am Standort sowie Verschmutzungen über das normale Maß hinaus in dem/auf der genutzten Raum/ Fläche durch ihn:sie entfernt worden sind. Der Raum wird von ihm in dem Zustand zurückgegeben, wie er:sie ihn vorgefunden hat, das betrifft insbesondere die Möblierung. Schadensfälle sind unverzüglich der Wachschutzkraft am Standort Altonaer Straße 25 persönlich oder telefonisch (0361/67 00 - 0) zu melden.
- (5) Die bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Brandschutzordnung der FH Erfurt sind sorgfältig zu beachten. Insbesondere ist es unzulässig, Flure, Treppenhäuser oder Notausgänge zu verstellen, in Flucht- und Rettungswege Brandlasten einzubringen, selbstschließende Flurtüren mit mechanischen Mitteln offen zu halten und Feuerlöscheinrichtungen zu verhängen oder zu entfernen.
- (6) Der:die Nutzenden sorgen dafür, dass nach Schluss der allgemeinen Öffnungszeiten der Häuser der FH Erfurt nur Teilnehmer der Veranstaltung Zutritt zum Gebäude haben.

§ 6 Haftung und Schadensersatz

- (1) Der:die Nutzenden haftet für alle auf dem Gelände und in den Gebäuden verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn:sie, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung entstehen.
- (2) Auf Verlangen hat der:die Nutzende eine Veranstaltungs-Haftpflicht-Versicherung abzuschließen. Diese richtet sich nach dem Nutzungszweck (z.B. Veranstaltungen mit Alkoholkonsum). Die Vorlage der Versicherungsbestätigung bei der FH Erfurt ist dann zwingende Voraussetzung für die Genehmigung des Antrages.
- (3) Die FH Erfurt übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Räume und des Inventars für den:die Nutzenden und seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Personen ergeben können.
- (4) Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadenersatzansprüche gegen die FH Erfurt, dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ausgenommen sind ebenfalls Schadenersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig sind); bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen haftet die FH Erfurt nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.
- (5) Stellt die FH Erfurt bis 10.00 Uhr am folgenden Werktag nach der Veranstaltung fest, dass ein oder mehrere im § 5 Abs. 4 dieser Richtlinie aufgeführten Bedingungen teilweise oder gar nicht eingehalten worden sind, beauftragt DBL die Schadens- bzw. Verschmutzungs beseitigung. Die entstehenden Kosten und den dafür zu leistenden Verwaltungsaufwand i.H.v. 50,00 € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer trägt der Nutzer in vollem Umfang.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag und fristlose Kündigung

- (1) Die FH Erfurt kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten oder sie fristlos kündigen, wenn der:die Nutzenden gegen diese Richtlinie oder Teile derselben verstößt. Das gilt insbesondere dann, wenn er:sie eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchzuführen beabsichtigt und wenn er:sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung nicht garantieren kann. Die entstehenden Kosten und den dafür zu leistenden Verwaltungsaufwand i.H.v. 50,00 € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer trägt der:die Nutzende in vollem Umfang.
- (2) Der Rücktritt vom Vertrag und die fristlose Kündigung sind ebenfalls möglich, wenn die FH Erfurt die Räume wegen unvorhersehbarer Umstände oder aus wichtigem Grund nicht mehr anbieten kann. Die FH Erfurt bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten alternative Räume und/oder Flächen anzubieten. Ansprüche auf Aufwandsentschädigung oder Schadensersatz des:der Nutzenden sind ausgeschlossen.
- (3) Nach Beginn der Veranstaltung ist die FH Erfurt durch Ausübung des Hausrechts zur sofortigen Kündigung und Beendigung der Veranstaltung berechtigt, wenn von dieser eine unmittelbare Gefahr ausgeht. Der:die Nutzende trägt die vollen Kosten.
- (4) Im Falle des Rücktritts vom Vertrag oder der fristlosen Kündigung des:der Nutzenden, stellt die FH Erfurt die Kosten für den entstandenen Verwaltungsaufwand i.H.v. 50,00 € zzgl. bereits entstandener Nebenkosten (z.B. beauftragte und bereits ausgeführte Dienstleistungen in Vorbereitung der Veranstaltung) und jeweils geltende Umsatzsteuer in vollem Umfang in Rechnung.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Zuweisung von Räumlichkeiten gilt nur für die eigene Veranstaltung des Unterzeichnenden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte durch den:die Nutzenden ist nicht gestattet.
- (2) Neben diesen Regelungen sind insbesondere auch die Regelungen der aktuell gültigen Hausordnung zu berücksichtigen.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bedingungen für die zeitweise Überlassung von Räumen an der Fachhochschule Erfurt vom 14.04.2014 außer Kraft.

Prof. Dr. Stefan Landwehr
Kanzler Fachhochschule Erfurt

Erfurt, den 14.12.2023